



# **LANDGERICHT WUPPERTAL**

## **Geschäftsverteilungsplan**

**für die Richter**

# **2018**

**Geschäftsverteilung - Turnussystem**

**Erster Abschnitt**

**Besetzung der Spruchkörper und Vertretungsregelung**

1.1

I.

**Zivilkammern**

1.11 a) **Besetzung:**

1.111 **1. Zivilkammer**

Vorsitzender Richter am Landgericht Leithäuser  
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Dr. Bach  
als stellvertretende Vorsitzende

Richterin Sporré

1.112 **2. Zivilkammer**

Vorsitzender Richter am Landgericht Juffern  
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Haberstroh (mit 5/10 Kraft)  
als stellvertretende Vorsitzende

Richterin am Landgericht Dr. Dirksen (mit 5/10 Kraft)

Richter Kloß

1.113 **3. Zivilkammer**

Vorsitzende Richterin am Landgericht Hahn  
als Vorsitzende

Richter am Landgericht Dr. Lange  
als stellvertretender Vorsitzender

Richterin Matysek

- 1.114 **4. Zivilkammer**  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger  
 als Vorsitzender
- Richter am Landgericht Kolat (mit 8/10 Kraft)  
 als stellvertretender Vorsitzender
- Richterin Dr. Keune
- 1.115 **5. Zivilkammer**  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Schmitz-Horn  
 als Vorsitzender
- Richterin am Landgericht Pawig (mit 5/10 Kraft)  
 als stellvertretende Vorsitzende
- Richterin Dr. Zwermann-Milstein
- 1.116 **6. Zivilkammer**  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Büddefeld (mit 2/10 Kraft)  
 als Vorsitzender
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Laukamp (mit 1/10 Kraft)  
 als stellvertretende Vorsitzende
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Groß (mit 1/10 Kraft)
- 1.117 **7. Zivilkammer**  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Happe  
 als Vorsitzender
- Richter am Landgericht Vock (mit 8/10 Kraft)  
 als stellvertretender Vorsitzender
- Richterin am Landgericht Mißeler
- Richter Kröger
- 1.118 **8. Zivilkammer**  
 Präsident/in des Landgerichts N. N.  
 als Vorsitzende/r - auch Verwaltung -
- Richter am Landgericht Pinnel - auch Verwaltung -  
 als stellvertretender Vorsitzender
- Richter am Landgericht Kolat (mit 2/10 Kraft) - auch 4. Zivilkammer -

Richter am Amtsgericht Haffner - auch Verwaltung und  
16. Zivilkammer -

1.119 **9. Zivilkammer**

Vorsitzender Richter am Landgericht Istel  
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Kirchhoff (mit 5/10 Kraft)  
als stellvertretende Vorsitzende

Richterin am Landgericht Klein

Richterin am Landgericht Schönemann-Koschnick (mit 0,5/10 Kraft)

1.1191 **16. Zivilkammer**

Vizepräsident des Landgerichts Mielke  
als Vorsitzender

- auch Verwaltung -

Richterin am Landgericht Dr. Stylianidis (mit 7/10 Kraft)  
als stellvertretende Vorsitzende

Richter am Landgericht Pinnel

- auch Verwaltung -

Richter am Amtsgericht Haffner

- auch Verwaltung –

1.1192 **17. Zivilkammer**

Vorsitzender Richter am Landgericht Kern  
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Gehring (mit 5/10 Kraft)  
als stellvertretende Vorsitzende

Richterin am Landgericht Weimer

Richterin am Landgericht Mitri-Plingen (mit 5/10 Kraft)

1.12 b) **Regelmäßige Vertretung**

1.121 1.  
Richter/innen, die gleichzeitig mehreren Kammern zugeteilt sind, sind an der Mitwirkung in einer Zivilsache verhindert und deshalb dort zu vertreten, wenn sie zeitgleich in einer Strafsache mitzuwirken haben. Entsprechend sind erstinstanzliche Verfahren gegenüber Rechtsmittelverfahren vorrangig; im Übrigen geht die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Benennung vor (1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer usw.).

1.122 2.  
Die Richter/innen der erstinstanzlichen Zivilkammern werden wie folgt vertreten:  
die 1. Zivilkammer durch die 7. Zivilkammer,  
die 7. Zivilkammer durch die 17. Zivilkammer,  
die 17. Zivilkammer durch die 1. Zivilkammer,  
die 3. Zivilkammer durch die 4. Zivilkammer,  
die 4. Zivilkammer durch die 3. Zivilkammer,  
die 2. Zivilkammer durch die 5. Zivilkammer,  
die 5. Zivilkammer durch die 2. Zivilkammer,  
die 9. Zivilkammer durch die 1. Zivilkammer.

Sind auch die Richter/innen der Vertreterkammern verhindert, so vertreten ersatzweise die Richter/innen der übrigen erstinstanzlichen Zivilkammern, und zwar fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Benennung, beginnend mit der Kammer mit der gegenüber der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Benennung. Hierbei folgt auf die 17. Zivilkammer wieder die 1. Zivilkammer usw. Die 6. Zivilkammer gehört mit zu den zur Vertretung berufenen Zivilkammern.

Sind die Richter/innen der 6. Zivilkammer verhindert, gilt die nachstehend für die Rechtsmittelzivilkammern getroffene Regelung der Vertretung durch die erstinstanzlichen Zivilkammern entsprechend.

- 1.123 3.  
Die Richter/innen der Rechtsmittelzivilkammern werden vertreten wie folgt:
- die 16. Zivilkammer durch die 9. Zivilkammer,  
die 9. Zivilkammer durch die 8. Zivilkammer,  
die 8. Zivilkammer durch die 16. Zivilkammer.
- Sind auch die Richter/innen der Vertreterkammer verhindert, so vertreten ersatzweise die Richter/innen der übrigen Rechtsmittelzivilkammern, und zwar fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Benennung, beginnend mit der Kammer mit der gegenüber der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Benennung. Hierbei folgt auf die 16. Zivilkammer wieder die 8. Zivilkammer usw.
- Sind auch die Richter/innen der Vertreterkammern verhindert, so vertreten ersatzweise die Richter/innen der erstinstanzlichen Zivilkammern fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Benennung, beginnend
- im Januar mit der 1. Zivilkammer,  
im Februar mit der 2. Zivilkammer,  
im März mit der 3. Zivilkammer,  
im April mit der 4. Zivilkammer,  
im Mai mit der 5. Zivilkammer,  
im Juni mit der 7. Zivilkammer,  
im Juli mit der 17. Zivilkammer,  
im August mit der 1. Zivilkammer,  
im September mit der 2. Zivilkammer,  
im Oktober mit der 3. Zivilkammer,  
im November mit der 4. Zivilkammer,  
im Dezember mit der 5. Zivilkammer.
- Hierbei folgt auf die 17. Zivilkammer jeweils wieder die 1. Zivilkammer usw.
- 1.124 Innerhalb der Vertreterkammern ist die Vertretung in der sich nach Dienstalter ergebenden Reihenfolge, beginnend mit der/dem dienstjüngsten Richter/in, wahrzunehmen. Eine Richterkraft auf Probe scheidet als Vertreter/in aus, wenn in der Kammer, in der ein Vertretungsfall eintritt, bereits ein/e Richter/in auf Probe mitwirkt.
- 1.125 Richter/innen, die gleichzeitig mehreren Kammern zugeteilt sind und deren Arbeitskraftanteil in diesen Kammern jeweils 1/10 übersteigt, sind als regelmäßige Vertreter/innen außerhalb ihrer Kammern nicht heranzuziehen. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und die Mitglieder der 6. Zivilkammer.
- 1.126 Richter/innen, die innerhalb von vier Wochen zweimal als Vertreter/innen außerhalb ihrer Kammer an einer Sitzung mitgewirkt haben, scheiden für

zwei weitere Wochen – gerechnet vom Ablauf derjenigen Woche an, in der die letzte Vertretung stattgefunden hat – als Vertreter/innen aus.

- 1.127 Bei der Verhinderung eines Mitgliedes einer Zivilkammer werden die regelmäßigen Vertreter/innen durch die/den Vorsitzende/n der Kammer herangezogen, bei der die Vertretung notwendig ist. Soweit erforderlich, ist die Feststellung der Verhinderung durch den Präsidenten des Landgerichts herbeizuführen. Sind auch die regelmäßigen Vertreter/innen verhindert, so wird auf Antrag der/des Vorsitzenden der Kammer, bei der die Vertretung notwendig ist, ein/e zeitweilige/r Vertreter/in durch das Präsidium oder – sofern dessen Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen kann – durch den Präsidenten des Landgerichts gemäß § 21 i Abs. 2 GVG bestimmt. Bei dem Antrag ist anzugeben, dass und aus welchen Gründen sowohl das ordentliche Mitglied der Kammer als auch die regelmäßigen Vertreter/innen verhindert sind.

1.2

II.

**Kammern für Handelssachen**

1.21 a) **Besetzung:**

1.211 **1. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzende Richterin am Landgericht Laukamp (mit 7,5/10 Kraft)  
als Vorsitzende

Handelsrichter/innen: Coblenz  
Feldhoff  
Frauenhoff  
Kortenbach  
Leonhards  
Marx  
Dr. Voßbein  
Wewer

1.212 **2. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzender Richter am Landgericht Büddefeld (mit 8/10 Kraft)  
als Vorsitzender

Handelsrichter/innen: Born  
Burmester  
Gabriel  
Gadder  
Kracht  
Ladage  
Meister  
Sahm



- 1.213 **3. Kammer für Handelssachen**  
 Vorsitzende Richterin am Landgericht Groß (mit 7/10 Kraft)  
 als Vorsitzende

Handelsrichter/innen : Dr. Jung  
 Dudenhausen  
 Kaut  
 Köhler  
 Pasch  
 Rottsieper-Halbach  
 Schneider-Ott  
 Tix

1.22 b) **Regelmäßige Vertretung**

- 1.221 Die Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen wird von dem Vorsitzenden der 2. Kammer für Handelssachen, die Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen wird von der Vorsitzenden der 3. Kammer für Handelssachen, die Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen wird von der Vorsitzenden der 1. Kammer für Handelssachen vertreten.

Hilfsweise vertreten sich die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung der Kammern, beginnend mit der Kammer mit der nächsthöheren Benennung.

Hierbei folgt auf die 3. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen usw.

Sind auch die Vorsitzenden der Vertreterkammern verhindert, so vertreten ersatzweise die Vorsitzenden Richter/innen der erstinstanzlichen Zivilkammern, und zwar fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Benennung, beginnend mit der Kammer mit der gegenüber der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Benennung. Hierbei folgt auf die 17. Zivilkammer wieder die 1. Zivilkammer usw.

- 1.222 Ist ein/e Handelsrichter/in verhindert, so wird sie/er durch die übrigen Handelsrichter/innen derselben Kammer für Handelssachen vertreten. Bei Verhinderung aller Handelsrichter/innen einer Kammer für Handelssachen gilt die Regelung zu 1.221 entsprechend.

1.3

III.

**Strafkammern**

1.31 a) **Besetzung:**

1.311 **1. große Strafkammer**

Vorsitzender Richter am Landgericht Kötter  
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Schlosser  
als stellvertretender Vorsitzender

Richter am Landgericht Sittner

1.312 **2. große Strafkammer**

Vorsitzender Richter am Landgericht Müller  
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Dr. S. Fink (bis zum 16.03.2018: mit 8/10 Kraft)  
als stellvertretender Vorsitzender (bis zum 16.03.2018: zugleich  
5. Strafkammer)

Richterin Sieweke

1.313 **3. große Strafkammer**

Vorsitzender Richter am Landgericht Bittner  
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Dr. Schmidtke  
als stellvertretender Vorsitzender

Richter am Landgericht von Salisch

1.314 **4. große Strafkammer**

Vorsitzender Richter am Landgericht Krege (mit 8/10 Kraft)  
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Schleger  
als stellvertretende Vorsitzende (zugleich 14. Strafkammer)

Richterin am Landgericht Dr. G. Fink

- 1.315 **5. große Strafkammer**  
Vorsitzender Richter am Landgericht Bertling  
als Vorsitzender
- Richterin am Landgericht Schiedel-Krege  
als stellvertretende Vorsitzende
- Richter am Landgericht Grund
- bis zum 16.03.2017:  
Richter am Landgericht Dr. S. Fink (mit 2/10 Kraft)  
(zugleich 2. Strafkammer)
- ab dem 17.03.2017:  
Richter Dr. Roth
- 1.316 **6. große Strafkammer**  
Vorsitzender Richter am Landgericht Jung  
als Vorsitzender (zugleich Vorsitzender der 16. Strafkammer)
- Richter am Landgericht Sahlenbeck  
als stellvertretender Vorsitzender (zugleich 16. Strafkammer)
- Richter am Landgericht Dr. Bremer (mit 2/10 Kraft)  
(zugleich 8. kleine Strafkammer)
- Richter Dr. Stammer
- 1.317 **7. kleine Strafkammer**  
Vorsitzende Richterin am Landgericht Vosteen (mit 5/10 Kraft)  
als Vorsitzende (zugleich 9. Strafvollstreckungskammer)
- Stellvertreterin und 2. Richterin:  
Vorsitzende Richterin am Landgericht Schütz

- 1.318 **8. kleine Strafkammer**  
Vorsitzende/r Richter/in am Landgericht N. N.  
als Vorsitzende/r
- Richter am Landgericht Dr. Bremer (mit 6/10 Kraft)  
als stellvertretender Vorsitzender (zugleich 6. große Strafkammer)
- Weitere Stellvertreterin und 2. Richter:  
Vorsitzende Richterin am Landgericht Vosteen
- 1.319 **9. kleine Strafkammer**  
Vorsitzender Richter am Landgericht Märten (mit 9/10 Kraft)  
als Vorsitzender (zugleich 9. Strafvollstreckungskammer)
- Stellvertreter und 2. Richter:  
Richter am Landgericht Dr. Bremer
- 1.319a **9. Strafvollstreckungskammer**  
Vorsitzender Richter am Landgericht Märten (mit 1/10 Kraft)  
als Vorsitzender  
(zugleich 9. kleine Strafkammer)
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Vosteen (mit 3/10 Kraft)  
als stellvertretende Vorsitzende  
(zugleich 7. kleine Strafkammer)
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Schütz (mit 1/10 Kraft)  
(zugleich 12. kleine Strafkammer)
- 1.320 **11. kleine Strafkammer**  
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Blume (mit 8,5/10 Kraft)  
als Vorsitzender
- Stellvertreter und 2. Richter:  
Vorsitzender Richter am Landgericht Märten
- 1.321 **12. kleine Strafkammer**  
Vorsitzende Richterin am Landgericht Schütz (mit 6/10 Kraft)  
als Vorsitzende  
(zugleich 9. Strafvollstreckungskammer)
- Stellvertreter und 2. Richter:  
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Blume

1.322

**14. kleine Strafkammer**

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Börsch  
als Vorsitzender (zugleich Verwaltung)

Stellvertreterin:

Richterin am Landgericht Schleger (zugleich 4. Strafkammer)

1.323

**16. kleine Strafkammer**

Vorsitzender Richter am Landgericht Jung  
als Vorsitzender (zugleich Vorsitzender der 6. Strafkammer)

Stellvertreter und 2. Richter:

Richter am Landgericht Sahlenbeck (zugleich 6. Strafkammer)

1.33 b) **Regelmäßige Vertretung**

1.331

1.

Richter/innen, die gleichzeitig mehreren Kammern zugeteilt sind, sind an der Mitwirkung in einer Zivilsache gehindert und deshalb dort zu vertreten, wenn sie zeitgleich in einer Strafsache mitzuwirken haben. Entsprechend sind erstinstanzliche Verfahren und Strafvollstreckungsverfahren in dieser Reihenfolge gegenüber Rechtsmittelverfahren vorrangig; im Übrigen geht die Tätigkeit in der Kammer mit der höheren Benennung vor (6. Strafkammer vor der 5. Strafkammer usw.).

1.332

2.

Die Richter/innen der großen Strafkammern werden wie folgt vertreten:

die 1. Strafkammer durch die 5. Strafkammer,  
 die 2. Strafkammer durch die 6. Strafkammer,  
 die 3. Strafkammer durch die 4. Strafkammer,  
 die 4. Strafkammer durch die 3. Strafkammer,  
 die 5. Strafkammer durch die 1. Strafkammer,  
 die 6. Strafkammer durch die 2. Strafkammer.

Sind auch die Richter/innen der Vertreterkammer(n) verhindert, so vertreten ersatzweise die Richter/innen der übrigen großen Strafkammern, und zwar fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Benennung, beginnend mit der Kammer mit der gegenüber der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Benennung. Hierbei folgt auf die 6. Strafkammer wieder die 1. Strafkammer usw. Hilfsweise werden die großen Strafkammern von den Vorsitzenden Richtern/Richterinnen der kleinen Strafkammern vertreten – ausgenommen der Richter/Richterinnen der 14. und 16. kleinen Strafkammer – in der Reihenfolge ihrer Benennung (7., 8., 9. usw.) beginnend mit dem/der Vorsitzenden der 7. kleinen Strafkammer. Weiter hilfsweise werden die großen Strafkammern von den Richtern/Richterinnen der Zivilkammern in der Reihenfolge ihrer Benennung (1., 2., 3. Zivilkammer usw.) beginnend mit den Richtern/Richterinnen der 1. Zivilkammer vertreten.

1.333

3.

Die Vorsitzenden der kleinen Strafkammer werden – auch soweit sie in der 9. Strafvollstreckungskammer eingesetzt sind und ihre Vertreter in der Kammer verhindert sind – durch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Ersatzweise werden die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern wie folgt vertreten:

die 7. durch die 11. Strafkammer,  
 die 8. durch die 12. Strafkammer,  
 die 9. durch die 7. Strafkammer,  
 die 11. durch die 8. Strafkammer,  
 die 12. durch die 9. Strafkammer;  
 die 14. durch die 9. Strafkammer;  
 die 16. durch die 12. Strafkammer.

Vertreter der 16. Strafkammer sind hilfsweise die weiteren Richterkräfte der 6. großen Strafkammer.

Sind auch die Richter/innen der Vertreterkammer verhindert, so vertreten für die 7., 8., 9., 11., 12 und 14. Strafkammer ersatzweise die Richter/innen der vorgenannten kleinen Strafkammern, und zwar fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Benennung, beginnend mit der Kammer mit der gegenüber der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Benennung. Hierbei folgt auf die 12. Strafkammer wieder die 7. Strafkammer usw.

Hilfsweise werden die kleinen Strafkammern von den Lebenszeitrichterinnen und -richtern der großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer Benennung (1., 2., 3. Strafkammer usw.), beginnend mit den Richtern/Richterinnen der 1. Strafkammer, vertreten.

Für die ersatzweise Vertretung des zweiten Richters gilt die Regelung für die Vertretung im Vorsitz entsprechend.

- 1.334 4.  
Innerhalb der Vertreterkammern ist die Vertretung in der sich nach dem Dienstalter ergebenden Reihenfolge, beginnend mit der/dem dienstjüngsten Richter/in, wahrzunehmen. Eine Richterkraft auf Probe scheidet als Vertreter/in aus, wenn in der Kammer, in der ein Vertretungsfall eintritt, bereits ein/e Richter/in auf Probe mitwirkt.
- 1.335 5.  
Bei der Verhinderung eines Mitgliedes einer Strafkammer werden die regelmäßigen Vertreter/innen durch die/den Vorsitzende/n der Kammer herangezogen, bei der die Vertretung notwendig ist. Soweit erforderlich, ist die Feststellung der Verhinderung durch den Präsidenten des Landgerichts herbeizuführen.
- Sind auch die regelmäßigen Vertreter/innen verhindert, so wird auf Antrag der/des Vorsitzenden der Kammer, bei der die Vertretung notwendig ist, ein/e zeitweilige/r Vertreter/in durch das Präsidium oder - sofern dessen Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen kann - durch den Präsidenten des Landgerichts gemäß § 21 i Abs. 2 GVG bestimmt. In dem Antrag ist anzugeben, dass und aus welchen Gründen sowohl das ordentliche Mitglied der Kammer als auch die regelmäßigen Vertreter/innen verhindert sind.
- 1.336 6.  
Richter/innen, die gleichzeitig mehreren Kammern zugeteilt sind und deren Arbeitskraftanteil in diesen Kammern jeweils 1/10 übersteigt oder der Verwaltung angehören, sind als regelmäßige Vertreter/innen außerhalb ihrer Kammern nicht heranzuziehen, es sei denn, es handelt sich dabei um die gleichzeitige Zugehörigkeit in der 6. und 16. Strafkammer oder die Zugehörigkeit als Stellvertreter und zweiter Richter in einer kleinen Strafkammer

oder die Zugehörigkeit in einer kleinen Strafkammer und der 9. Strafvollstreckungskammer.

Ehegatten von zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richtern sind von der Vertretung ausgeschlossen.

- 1.337 7.  
Der Ergänzungsrichter/die Ergänzungsrichterin ist im Falle des § 192 Absatz 2 GVG aus der Kammer zu bestimmen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hilfsweise gelten die Vertretungsregelungen der Nummern 1.331 bis 1.336 des richterlichen Geschäftsverteilungsplans entsprechend.
- 1.338 8.  
Richterinnen und Richter sind von der Mitwirkung an Beschwerde- oder Berufungsverfahren ausgeschlossen, die von ihren Ehegatten getroffene Entscheidungen zum Gegenstand haben.



1.4

IV.

**Güterichter**

- 1.41 Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO ist die Vorsitzende Richterin am Landgericht Laukamp.
- 1.42 Die Güterichter wird vertreten durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Groß.
- 1.43 Ist auch die Vertreterin verhindert, wird diese vertreten durch die Richter der Vertreterkammer derjenigen Kammer, welche die Sache dem Güterichter vorgelegt hat. Insoweit gelten die allgemeinen Vertretungsregeln.

2.

## Zweiter Abschnitt

### Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die Spruchkörper

#### I.

#### Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

- 2.1 **Es bestehen nachfolgende Spezialzuständigkeiten der Zivilkammern:**  
Soweit einzelne Rechtsstreitigkeiten den Sachgebieten des § 348 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis k ZPO unterfallen, sind sie den nach den folgenden Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes dafür zuständigen Zivilkammern wegen ihrer Zuordnung zu diesen Sachgebieten als Spezialmaterie zugewiesen.
- 2.11 **1. Zivilkammer**  
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus
- a) Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
  - b) Miet- und Pachtverträgen;
  - c) Nachbarrecht.
- 2.12 **2. Zivilkammer**  
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz
- a) die eine Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners innerhalb und außerhalb von Konkurs- und Insolvenzverfahren zum Gegenstand haben;
  - b) in Erbrechtssachen;
  - c) aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung;
  - d) aus Amtspflichtverletzung (außer Verkehrsunfallsachen und Ansprüchen aus Streupflichtverletzungen), aus ordnungsbehördlichen Eingriffen und Aufopferung, soweit nicht eine Zuständigkeit der 3. Zivilkammer nach Nr. 2.13 a) begründet ist, sowie Klagen nach § 13 StrEG.

2.13

**3. Zivilkammer**

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus

- a) Amtspflichtverletzung gegen Notare;
- b) Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG;
- c) Heimverträgen;
- d) Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- e) sonstigen Bank- und Finanzgeschäften;
- f) Versicherungsverträgen (einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer) und aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern.

2.14

**4. Zivilkammer**

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus

- a) den inneren Rechtsverhältnissen der Gesellschaften, Gemeinschaften nach §§ 741 f. BGB, Genossenschaften, Vereine und Partnergesellschaften;
- b) Berufstätigkeit der Geschäftsführer und Handelsvertreter;
- c) Bank- und Finanzgeschäften, soweit nicht eine Zuständigkeit der 3. Zivilkammer gemäß Ziffer 2.13 d) begründet ist;
- d) Versicherungsverträgen (einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer) und aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern;
- e) Maklerverträgen und Maklergemeinschaftsgeschäften.

2.15

**5. Zivilkammer**

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz

- a) aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung;
- b) in Erbrechtssachen;

- c) aus Versicherungsverträgen (einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer) und aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern.

2.16 **6. Zivilkammer**

[entfallen]

2.17 **7. Zivilkammer**

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus

- a) Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie in Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
- b) Miet- und Pachtverträgen.

2.18 **8. Zivilkammer**

Alle Berufungen sowie alle Beschwerden gemäß § 127 ZPO gegen amtsrichterliche Entscheidungen in

- a) miet- und pachtrechtlichen Angelegenheiten über Grundstücke und Grundstücksteile, insbesondere über Wohn- und Geschäftsräume, aus den Amtsgerichtsbezirken Remscheid und Velbert;
- b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften;

außerdem alle Beschwerden gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestantrages in den vorgenannten Bereichen.

2.19 **9. Zivilkammer**

- a) Alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Betreuungssachen, in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen (§ 340 FamFG) sowie in Verfahren, in denen das Amtsgericht im Verfahren nach dem FamFG aufgrund landesrechtlicher Zuweisung entschieden hat (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 1 PoIG NRW, § 24 OBG NRW).
- b) Beschwerden gegen die Gebührenberechnungen der Notare (§ 156 KostO / § 127 GNotKG) und wegen Amtsverweigerung der Notare (§ 15 BNotO);

- c) alle Berufungen sowie alle Beschwerden gemäß § 127 ZPO gegen amtsrichterliche Entscheidungen in
  - aa) miet- und pachtrechtlichen Angelegenheiten über Grundstücke und Grundstücksanteile, insbesondere über Wohn- und Geschäftsräume, aus den Amtsgerichtsbezirken Mettmann und Wuppertal;
  - bb) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
  - cc) Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer) und aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern;

außerdem alle Beschwerden gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestantrages in den vorgenannten Bereichen;
- d) alle Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

2.110

**16. Zivilkammer**

- a) Alle Berufungen sowie alle Beschwerden gemäß § 127 ZPO gegen amtsrichterliche Entscheidungen in
  - aa) miet- und pachtrechtlichen Angelegenheiten über Grundstücke und Grundstücksanteile, insbesondere über Wohn- und Geschäftsräume, aus dem Amtsgerichtsbezirk Solingen;
  - bb) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung;

außerdem alle Beschwerden gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestantrages in dem vorgenannten Bereich;
- b) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in der streitigen und außerstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit nicht eine Zuständigkeit der 9. Zivilkammer begründet ist, ausgenommen Beschwerden gemäß § 127 ZPO gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Beschwerden, für die die Berufungskammern oder die Kammern für Handelssachen zuständig sind, namentlich Beschwerden gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestantrages,

jedoch einschließlich aller Beschwerden gemäß § 127 ZPO gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in selbständigen Beweisverfahren;

- c) Entscheidungen des Landgerichts im ersten und zweiten Rechtszug nach dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26.03.1952, soweit nicht die Kammern für Handelssachen zuständig sind;
- d) alle zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Zivilsachen, die nicht ausdrücklich einer anderen Zivilkammer zugeteilt sind.

2.111

### **17. Zivilkammer**

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus

- a) Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
- b) Miet- oder Pachtverträgen.

2.2

**Bei den Kammern für Handelssachen bestehen nachfolgende Spezialzuständigkeiten:**

#### **1. Kammer für Handelssachen**

Aufgaben der Spruchstelle nach dem DM-Bilanzgesetz

2.2a

Die 1. Kammer für Handelssachen ist für alle Aufgaben zuständig, die von der zum 31.12.2014 geschlossenen 4. Kammer für Handelssachen zu erledigen gewesen wären.

Die 2. Kammer für Handelssachen ist für alle Aufgaben zuständig, die von der zum 31.12.2014 geschlossenen 5. Kammer für Handelssachen zu erledigen gewesen wären.

- 2.3 Die Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen sowie alle Handelssachen, ausgenommen der zivilrechtlichen Beschwerdesachen, für die die 9. oder 16. Zivilkammer gemäß Ziffer 2.19 a), b), d) oder 2.110 b), c) oder d) zuständig ist, werden unter den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen im Turnus verteilt, soweit zuzuteilende Sachen nicht aufgrund der Regelung unter Ziffer 2.1 sowie 2.2 einzelnen Kammern im Rahmen einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind.

Soweit eine zuzuteilende Sache in die Spezialzuständigkeit mehrerer Kammern fällt, erfolgt innerhalb dieser Kammern die Verteilung ebenfalls im Turnus.

- 2.4 Es werden bei den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen folgende Turnuskreise gebildet:

**a) Turnus der erstinstanzlichen Zivilkammern**

Turnus A: O-Sachen (ohne einstweilige Verfügungen und Arreste) sowie OH-Sachen

Turnus B: Einstweilige Verfügungen und Arreste

Turnus C: AR-Sachen

**b) Turnus der zweitinstanzlichen Zivilkammern**

Turnus A: S-Sachen

Turnus B: T-Sachen

Turnus C: SH-Sachen

Turnus D: AR-Sachen

**c) Turnus der Kammern für Handelssachen**

Turnus A: O-Sachen (ohne einstweilige Verfügungen und Arreste) sowie OH-Sachen.

Turnus B: Einstweilige Verfügungen und Arreste

Turnus C: AR-Sachen

Turnus D: S-Sachen

Turnus E: T-Sachen

2.5 Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten neben dem Eingangsstempel nach der Reihenfolge des Eingangs eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden von der Eingangsstelle ausgesondert. Sie erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs – neben einem besonderen Eingangsstempel – eine fortlaufende Kennzahl mit dem Zusatz „B“ und werden unverzüglich der Verteilerstelle zugeleitet. Sie werden durch den Turnusgeschäftsführer unmittelbar der zuständigen Kammer zugeschrieben.

Schutzschriften werden als solche gekennzeichnet, im Prozessregister zunächst mit der Kammerordnungszahl „0“ eingetragen und in der Verteilerstelle nach dem Aktenzeichen gesondert verwahrt. Bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung wird die Kammerordnungszahl im Prozessregister entsprechend berichtigt und auf der Schutzschrift mit dem neuen Aktenzeichen nachgetragen sowie die Schutzschrift mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist mit dem Datum zu vermerken.



2.6 **Für die ERSTINSTANZLICHEN ZIVILKAMMERN gelten folgende Bestimmungen:**

2.61 Jeder Turnuskreis besteht aus 30 Turnusanteilen je Kammer. Diese wiederum entsprechen drei vollen Richterstellen. Die Neueingänge werden in 30 Durchläufen verteilt (= 1 Turnusdurchgang). Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entspricht der Zahl der erstinstanzlichen Zivilkammern.

2.62 Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern in den Anlagen 1a – 1c zum Geschäftsverteilungsplan. Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf (30 Turnusdurchläufe = ein Turnusdurchgang).

Wegen der unterschiedlichen Besetzung nehmen die Kammern in allen Turnuskreisen wie folgt an den Turnusdurchgängen teil:

1. Zivilkammer: 30,
2. Zivilkammer: 30,
3. Zivilkammer: 30,
4. Zivilkammer: 28,
5. Zivilkammer: 25,
6. Zivilkammer: 4,
7. Zivilkammer: 28,
9. Zivilkammer: 0 und
17. Zivilkammer: 30 Turnusanteile.

2.63 **Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:**

- a) In der Verteilerstelle werden die Sachen den für sie zutreffenden, in Ziffer 2.4 a) genannten Turnuskreisen zugeordnet.
- b) Sodann werden zunächst die Verfahren, die innerhalb eines Turnus in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und innerhalb des Turnus der jeweiligen zuständigen Kammer zugeteilt.
- c) Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnusse richtet sich nach den Anlagen 1a – 1c zur Geschäftsverteilung.
- d) Für jede neu eingehende Güterrichtersache wird bei der 6. Zivilkammer im Turnuskreis A ein freies Feld belegt.

Für jede in eine Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird in dem für sie zutreffenden Turnuskreis (A, B und C) bei der entsprechenden Kammer jeweils ein freies Feld belegt.

- e) Die Reihenfolge der Zuteilung innerhalb der Kammern mit gleicher Spezialzuständigkeit (Bau, Miete/Pacht, Versicherung, Arzthaftung,

Erbrecht, Bank- und Finanzgeschäfte) richtet sich nach der Reihenfolge der Kennzahlen, fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung dieser Kammern, beginnend mit der mit der Spezialzuständigkeit befassten Kammer mit der niedrigsten Benennung.

Für die Zuteilung der in die Zuständigkeit der 2. und der 5. Zivilkammer fallenden Streitigkeiten im Sinne von Ziffern 2.12 c) und 2.15 a) gilt dies mit der Maßgabe, dass von jeweils drei eingehenden Verfahren das erste der 2. Zivilkammer und die beiden weiteren der 5. Zivilkammer zuzuteilen sind.

- f) Nach Zuteilung der in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallenden Sachen werden die übrigen Sachen nach Reihenfolge ihrer Kennzahl dem für sie zutreffenden Turnuskreis fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung der Kammern, beginnend mit der Kammer der niedrigsten Benennung zugeteilt, dabei wird für jede nicht in eine Spezialzuständigkeit fallende Sache im jeweiligen Turnuskreis jeweils ein freies Feld belegt.
- g) Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt alle Turnusfelder auf einem Turnusblatt belegt sind) beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

Für den Fall, dass eine Kammer bereits mit sämtlichen Turnusanteilen an einem Turnuskreis beteiligt ist (also alle Felder auf dem Turnusblatt eines Turnuskreises dieser Kammer bereits belegt sind), obwohl der Turnusdurchgang im Übrigen noch nicht vollständig ist, gilt:

Neueingänge, die in die Spezialzuständigkeit dieser Kammer fallen, werden in dem laufenden Turnuskreis den anderen Kammern mit gleicher Spezialzuständigkeit zugeteilt. Ist der Turnuskreis für alle in Betracht kommenden Kammern beendet oder ist eine ausschließliche Spezialzuständigkeit betroffen, werden solche Neueingänge bereits auf dem neu anzulegenden Turnusblatt zugeteilt.

2.7 **Für die ZWEITINSTANZLICHEN ZIVILKAMMERN gelten folgende Bestimmungen:**

2.71 Jeder Turnuskreis besteht aus 30 Turnusanteilen je Kammer. Diese wiederum entsprechen drei vollen Richterstellen. Die Neueingänge werden in 30 Durchläufen verteilt (= 1 Turnusdurchgang). Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entspricht der Zahl der zweitinstanzlichen Zivilkammern.

2.72 Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern in den Anlagen 2a – 2d zum Geschäftsverteilungsplan. Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf (30 Turnusdurchläufe = ein Turnusdurchgang).

Wegen der unterschiedlichen Besetzung nehmen die Kammern in allen Turnuskreisen wie folgt an den Turnusdurchgängen teil:

- 8. Zivilkammer: 4,
- 9. Zivilkammer: 15 und
- 16. Zivilkammer: 3 Turnusanteile.

2.73 **Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:**

- a) In der Verteilerstelle werden die Sachen den für sie zutreffenden, in Ziffer 2.4 b) genannten Turnuskreisen zugeordnet.
- b) Sodann werden zunächst die Verfahren, die innerhalb eines Turnus in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und innerhalb des Turnus der jeweiligen zuständigen Kammer zugeteilt.
- c) Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnusse richtet sich nach den Anlagen 2a – d zur Geschäftsverteilung.
- d) Für jede in eine Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird in dem für sie zutreffenden Turnuskreis (A, B, C oder D) bei der entsprechenden Kammer jeweils ein freies Feld belegt.
- e) Nach Zuteilung der in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallenden Sache werden die übrigen Sachen nach Reihenfolge ihrer Kennzahl dem für sie zutreffenden Turnuskreis fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung der Kammern, beginnend mit der Kammer der niedrigsten Benennung zugeteilt, dabei wird für jede nicht in eine Spezialzuständigkeit fallende Sache im jeweiligen Turnuskreis jeweils ein freies Feld belegt.
- f) Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt alle Turnusfelder auf einem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

Für den Fall, dass an eine Kammer (infolge der Spezialzuständigkeit) bereits 30 Zuteilungen erfolgt sind (das heißt alle Felder auf dem Turnusblatt eines Turnuskreises dieser Kammer bereits belegt sind), obwohl der Turnusdurchgang im Übrigen noch nicht vollständig ist, werden Neueingänge, die in die Spezialzuständigkeit dieser Kammer fallen, bereits auf dem neu anzulegenden Turnusblatt zugeteilt.

2.8 **Für die KAMMERN FÜR HANDELSSACHEN gelten folgende Bestimmungen:**

2.81 Jeder Turnuskreis besteht aus 20 Turnusanteilen je Kammer. Diese wiederum entsprechen einer vollen Richterstelle. Die Neueingänge werden in 20 Durchläufen verteilt (= 1 Turnusdurchgang). Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entspricht der Zahl der Kammern für Handelssachen.

2.82 Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern in den Anlagen 3a – 3e zum Geschäftsverteilungsplan. Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf (20 Turnusdurchläufe = 1 Turnusdurchgang).

Wegen der unterschiedlichen Besetzung nehmen die Kammern wie folgt an den Turnusdurchgängen teil:

1. Kammer für Handelssachen: 15,
2. Kammer für Handelssachen: 16 und
3. Kammer für Handelssachen: 14 Turnusanteile.

2.83 **Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:**

- a) In der Verteilerstelle werden die Sachen den für sie zutreffenden, in Ziffer 2.4 c) genannten Turnuskreisen zugeordnet.
- b) Sodann werden zunächst die Verfahren, die innerhalb eines Turnus in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und innerhalb des Turnus der jeweiligen zuständigen Kammer zugeteilt.
- c) Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnusse richtet sich nach den Anlagen 3a – 3e zur Geschäftsverteilung. Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf (20 Turnusdurchläufe = ein Turnusdurchgang).
- d) Für jede in die Spezialzuständigkeit der 1. Kammer für Handelssachen fallende Sache wird in dem für sie zutreffenden Turnuskreis (A, B oder C) bei der 1. Kammer für Handelssachen zunächst ein freies Feld belegt.
- e) Nach Zuteilung der in die Spezialzuständigkeit der 1. Kammer für Handelssachen fallenden Sachen werden die übrigen Sachen in der Reihenfolge ihrer Kennzahl dem für sie zutreffenden Turnuskreis fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung der Kammern, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Benennung zugeteilt, dabei wird für jede Sache im jeweiligen Turnuskreis jeweils ein freies Feld belegt.

- f) Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt alle Turnusfelder auf einem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

Für den Fall, dass bei der 1. Kammer für Handelssachen infolge der Spezialzuständigkeit bereits so viele Zuteilungen erfolgt sind, dass alle Felder auf dem Turnusblatt eines Turnuskreises dieser Kammer bereits belegt sind, obwohl der Turnusdurchgang im Übrigen noch nicht vollständig ist, werden Neueingänge, die in die Spezialzuständigkeit dieser Kammer fallen, bereits auf dem neu anzulegenden Turnusblatt zugeteilt.

- g) Ist ein/e Kammervorsitzende/r in einer Sache nach § 41 ZPO ausgeschlossen oder infolge von Befangenheit nach § 42 ZPO ausgeschieden, so wird die Sache als Eingang auf den Turnus der durch Vertretung übernehmenden Kammer angerechnet.

Bei der übernehmenden Kammer wird auf dem Turnusblatt das nächste freie Feld belegt, der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihrer nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

2.9

## II.

**Strafkammern**

Unter den großen Strafkammern werden Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene sowie gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Turnus verteilt. Die nachstehend geregelten Spezialzuständigkeiten bleiben unberührt.

2.911

**1. große Strafkammer****- 4. Jugendkammer -****- 1. Strafvollstreckungskammer -**

- a) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- b) Strafsachen erster Instanz gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Turnuszuteilung;
- c) Alle Entscheidungen - unabhängig vom Eingang der Sache - auf dem Gebiet der Strafvollstreckung, soweit es sich um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt, Entscheidungen nach § 119a StVollzG sowie alle übrigen Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung im Buchstabenbereich B, D, I, J, N, O, S, X, Y und Z, ausgenommen der nach dem 31.12.2008 eingegangenen und eingehenden Strafvollzugssachen.
- d) Die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine große Strafkammer zurückverwiesenen Sachen, über die die 10. Strafkammer entschieden hat.
- e) Alle Aufgaben, die noch von der zum 31.12.2012 geschlossenen 10. großen Strafkammer zu erledigen gewesen wären.

2.912

**2. große Strafkammer****- 2. Wirtschaftsstrafkammer -****- 2. Strafvollstreckungskammer -**

- a) Alle Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) erster Instanz gegen Erwachsene sowie Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 406 e) Abs. 4 S. 2 StPO in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die 6. Strafkammer zuständig ist;
- b) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- c) Alle Beschwerden in dem zu a) genannten Bereich;
- d) Alle Entscheidungen in Strafvollzugsachen im Buchstabenbereich K-L sowie im Übrigen in allen nach dem 31.12.2008 eingegangenen und eingehenden Strafvollzugssachen sowie alle Entscheidungen – unabhängig vom Eingang der Sache – auf dem Gebiet der Strafvollstreckung im Buchstabenbereich F, G, K, L und R, soweit es sich nicht um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;
- e) Die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine große Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 6. Strafkammer entschieden hat.



2.913

**3. große Strafkammer****- 1. Jugendkammer -****- 2. Schwurgerichtskammer -****- 2. Beschwerdekammer -**

- a) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- b) alle Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in Verfahren, für die dann, wenn sich das Verfahren gegen Erwachsene richten würde, gemäß § 74 Abs. 2 GVG das Schwurgericht zuständig wäre;
- c) [entfallen]
- d) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Strafkammern begründet ist, sowie alle Kostenbeschwerden und Erinnerungen in Kostensachen;
- e) die Beschwerden gemäß § 28 Abs. 2 StPO gegen Beschlüsse über die Ablehnung von Amtsrichtern in Strafsachen;
- f) die Entscheidungen über die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß §§ 13, 14 und 15 StPO;
- g) die gerichtlichen Entscheidungen gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, soweit nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig ist;
- h) die Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG hinsichtlich der Schöffen, Jugendschöffen, Hilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen;
- i) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen erster Instanz, über die die 5. Strafkammer entschieden hat;
- j) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 4. Strafkammer entschieden hat;
- k) alle zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Strafsachen, die nicht ausdrücklich einer anderen Strafkammer zugeteilt sind.

2.914

**4. große Strafkammer****- 2. Jugendkammer -****- 4. Strafvollstreckungskammer -**

- a) Strafsachen erster Instanz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
  - aa) in Verfahren, in denen es sich dann, wenn sich das Verfahren gegen einen Erwachsenen richten würde, um eine Jugendschutzsache erster Instanz (§ 74 b GVG) handeln würde,
  - bb) nach Turnuszuteilung;
- b) alle Jugendschutzsachen erster Instanz (§ 74 b GVG), soweit die Staatsanwaltschaft Anklage zur Jugendkammer erhebt;
- c) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- d) alle Beschwerden und sonstigen Beschlusssachen in dem zu a) aa) und b) genannten Bereich, soweit noch keine Anklage erhoben ist;
- e) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine große Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 1. und 3. Strafkammer als Jugendkammern entschieden haben;
- f) alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung – unabhängig vom Eingang der Sache – im Buchstabenbereich M, U und V, ausgenommen der Entscheidungen in Strafvollzugssachen sowie der Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in Sicherungsverwahrung;
- g) alle Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte.

2.915

**5. große Strafkammer****- 1. Schwurgerichtskammer -****- 1. Beschwerdekammer -****- 5. Strafvollstreckungskammer -**

- a) Alle Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgerichtssachen) sowie Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 406 e) Abs. 4 S. 2 StPO in Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG;
- b) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- c) alle Beschwerden in dem zu a) genannten Bereich einschließlich der Beschwerden in Todesermittlungssachen;
- d) die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafsachen, über die zuvor die 3. Strafkammer entschieden hat, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit der 4. großen Strafkammer begründet ist;
- e) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte nach § 111 a StPO;
- f) alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung – unabhängig vom Eingang der Sache – im Buchstabenbereich C, E, P, Q und W, ausgenommen der Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung, sowie ferner für alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen im Buchstabenbereich A-J, soweit diese vor dem 01.01.2009 eingegangen sind;
- g) die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafsachen, über die zuvor die 5a. Strafkammer (Hilfsschwurgericht) entschieden hat.

2.916

**6. große Strafkammer**

- **1. Wirtschaftsstrafkammer** -
- **3. Beschwerdekammer** -
- **6. Strafvollstreckungskammer** -

- a) Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) erster Instanz gegen Erwachsene sowie Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 406 e) Abs. 4 S. 2 StPO in Wirtschaftsstrafsachen gegen Erwachsene, die zum Gegenstand haben:
  - eine unberechtigte Inanspruchnahme von Leistungen im Gesundheitswesen, die Krankenkassen oder Privatpatienten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen erbringen, oder
  - Steuerstraftaten im Sinne von § 369 AO;
- b) Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung;
- c) alle Beschwerden in dem zu a) genannten Bereich;
- d) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Bußgeldsachen (einschließlich Kostensachen) mit Ausnahme der Jugendsachen; insoweit entscheidet die Kammer als "Kammer für Bußgeldsachen";
- e) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen erster Instanz, über die die 2. Strafkammer sowie die 1. Strafkammer entschieden hat, soweit nicht eine Zuständigkeit der 3. Strafkammer besteht.

- 2.917 **7. kleine Strafammer**  
**- 7. Strafvollstreckungskammer -**
- a) Alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit der 3., 14., 16. Strafammer oder 12. Strafammer nach Ziffer 2.921 b) oder c) des Geschäftsverteilungsplanes gegeben ist;
  - b) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 11. kleine Strafammer entschieden hat.
- 2.918 **8. kleine Strafammer**  
**- 8. Strafvollstreckungskammer -**
- a) Alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit der 3., 14., 16. Strafammer oder 12. Strafammer nach Ziffer 2.921 b) oder c) des Geschäftsverteilungsplanes gegeben ist;
  - b) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 12. kleine Strafammer entschieden hat.
- 2.919 **9. kleine Strafammer**
- a) Alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit der 3., 14., 16. Strafammer oder 12. Strafammer nach Ziffer 2.921 b) oder c) des Geschäftsverteilungsplanes gegeben ist;
  - b) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 7. kleine Strafammer entschieden hat.
- 2.919a **9. Strafvollstreckungskammer**
- Alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung – unabhängig vom Eingang der Sache – im Buchstabenbereich A, H und T, ausgenommen der Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung.

2.920

**11. kleine Strafkammer****- 11. Strafvollstreckungskammer -**

- a) Alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit der 4., 14., 16. Strafkammer oder 12. Strafkammer nach Ziffer 2.921 b) oder c) des Geschäftsverteilungsplanes gegeben ist;
- b) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen, über die die 8. und die 15. kleine Strafkammer entschieden hat;
- c) alle zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Strafsachen zweiter Instanz, die nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugeteilt sind.

2.921

**12. kleine Strafkammer****- 5. Jugendkammer -**

- a) Alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach Ziffer 2.921 b) oder c) des Geschäftsverteilungsplanes oder eine besondere Zuständigkeit der 4., 14., oder 16. Strafkammer gegeben ist;
- b) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen zweiter Instanz, über die die 9. und 16. Strafkammer entschieden hat;
- c) die nach § 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen zweiter Instanz, über die eine Jugendkammer bei Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter entschieden hat.

2.922

**14. kleine Strafkammer****- 3. Jugendkammer -**

Alle Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter.

2.923

**16. kleine Strafkammer**

Alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) gegen Erwachsene.

### Dritter Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen über die Zuständigkeit

##### 3.1

##### I.

#### Zivilsachen

3.111 Betrifft eine Klage ganz oder auch nur teilweise eine der im zweiten Abschnitt unter Ziffer I. 2.1 sowie I. 2.2 genannten Spezialzuständigkeiten, so ist die Kammer zuständig, deren Spezialmaterie betroffen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Schwerpunkt der Klage nicht in einem der Spezialkammer zugewiesenen Bereich liegt.

Weist eine Klage die Zuständigkeitsmerkmale mehrerer Spezialkammern auf, so ist diejenige Spezialkammer vorrangig zuständig, deren Zuständigkeitsbereich im Schwerpunkt betroffen ist.

3.112 An die Spezialkammern gelangen auch Rechtsstreitigkeiten wegen Verschulden beim Vertragsschluss sowie gegen Vertreter ohne Vertretungsmacht, soweit das angebahnte Vertragsverhältnis bzw. der abgeschlossene Vertrag im Zusammenhang mit der Spezialzuständigkeit steht.

3.113 An die Spezialkammern gelangen ferner Rechtsstreitigkeiten aus Vergleich, Schuldanerkenntnis, aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Bürgschaft, aus Schuldmitübernahme, aus selbständigen Garantieverträgen, aus Vertragsstrafeversprechen und aus Sicherungsübereignungen, soweit das zugrundeliegende Rechtsverhältnis im Zusammenhang mit der Spezialzuständigkeit steht.

3.114 Als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gelten:

- a) Alle Werkleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Bauwerks (§ 634a BGB, eine Verwendung durch Verbindung von Arbeit und Material i.V.m. dem Erdboden hergestellte Sache), der Erweiterung der Gebäudesubstanz, der Instandsetzung eines bereits errichteten Gebäudes (Ein-, Umbau-, Erneuerungsarbeiten) sowie Leistungen im Zusammenhang mit Garten- und Landschaftsbau und Abrissarbeiten;
- b) alle Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634 a Abs. 1 Ziff. 2 BGB);
- c) Leistungen aus Baubetreuung jeder Art.

3.115 Wird während der Anhängigkeit eines Rechtsstreits unter denselben Parteien eine weitere Sache anhängig, die mit der zunächst anhängigen Sache in rechtlichem Zusammenhang steht, so gehören die Sachen, falls für sie verschiedene Kammern zuständig sind,

a) vor die Kammer der Hauptsache, wenn es sich um eine Hauptsache einerseits und einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung andererseits handelt,

b) vor die Kammer, bei welcher die Rechtshängigkeit früher eingetreten und bei fehlender Rechtshängigkeit die Sache früher anhängig geworden ist, sofern es sich um zwei Hauptsachen handelt,

c) vor die Kammer der Hauptsache, wenn es sich bei der später anhängig gewordenen Sache um ein selbständiges Beweisverfahren handelt.

Wird dagegen während der Anhängigkeit eines selbständigen Beweisverfahrens oder nach dessen Abschluss unter denselben Parteien ein Rechtsstreit anhängig, der mit dem selbständigen Beweisverfahren in rechtlichem Zusammenhang steht, so gehört dieser in die Zuständigkeit der Kammer, bei der das selbständige Beweisverfahren anhängig war oder ist. Das gilt nicht, wenn der Rechtsstreit einer anderen Kammer mit anderer Spezialzuständigkeit zugewiesen ist; in diesem Fall folgt das selbständige Beweisverfahren der Hauptsache.

3.116 Für mehrere, bei verschiedenen Kammern anhängige Rechtsstreitigkeiten, bei denen hinsichtlich des Streitgegenstandes Rechtsgemeinschaft besteht oder bei denen der Gegenstand des Rechtsstreits derselbe ist oder bei dem im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden und mindestens eine Prozesspartei dieselbe ist, ist für diese Sache die Kammer zuständig, bei welcher die Rechtshängigkeit früher eingetreten und bei fehlender Rechtshängigkeit die Sache früher anhängig geworden ist. Bei gleichzeitigem Anhängigwerden ist für die Bearbeitung die Kammer zuständig, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht (also die 2. vor der 3., die 3. vor der 4. usw.). Als Prozessparteien im Sinne dieser Regelung gilt ebenfalls deren Rechtsnachfolger/in.

3.117 Für die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Kammern anhängiger Sachen gemäß § 147 ZPO und für die Weiterbearbeitung ist die Kammer zuständig, bei welcher die Rechtshängigkeit früher eingetreten und bei fehlender Rechtshängigkeit die Sache früher anhängig geworden ist. Bei gleichzeitigem Anhängigwerden ist die Kammer zuständig, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht.

3.118 Nach Abtrennung von Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.



- 3.119 Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe erhobene Klagen werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.
- 3.120 Ist bei Eingang eines Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens in derselben Sache bereits bei einer Kammer eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts im Rahmen eines Prozesskostenhilfeverfahrens, eines Verfahrens im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder eine Berufung anhängig oder anhängig gewesen, so ist diese Kammer bei Anrechnung auf den Turnus auch für die Berufung bzw. die Beschwerde zuständig, es sei denn, es handelt sich um ein Verfahren, für das die 9. Zivilkammer gemäß Ziffer 2.19 b) oder d) oder die 16. Zivilkammer gemäß 2.110 d) oder e) zuständig ist.
- 3.121 Ruhende, unterbrochene und weggelegte Sachen bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und für die Instanz funktionell noch zuständig ist.
- Dies gilt ebenso für zurückverwiesene Sachen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist, sowie dann, wenn nach einer Abgabe, Ablehnung der Übernahme oder Verweisung dieselbe Sache erneut anhängig wird.
- Sie sind sonst – mit Anrechnung auf den Turnus – als Neueingang zu behandeln.
- In Fällen, in denen nach Aufhebung und Zurückverweisung einer Entscheidung des Amtsgerichts durch eine zweitinstanzliche Zivilkammer des Landgerichts gegen die erstinstanzliche Entscheidung erneut Berufung oder Beschwerde eingelegt wird, ist die ursprünglich befasste Berufungskammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 3.122 Ist oder war bereits ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängigen Eilantrag sowie für das Hauptsacheverfahren die Kammer zuständig, die mit dem Eilverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Sachen erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird ein Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz von derselben Kammer bearbeitet.
- 3.123 Wird ein Verfahren mehrfach eingetragen (z. B. bei Einreichung einer Klage per Fax und Original), so ist die Kammer zuständig, der die frühere Eingangskennzahl zugewiesen wurde.
- 3.124 Eine nach den vorstehenden Bestimmungen an sich unzuständige Kammer wird zuständig und eine Sache kann daher nicht mehr abgegeben werden, wenn Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder das schriftliche Vorverfahren angeordnet ist.

Liegt bei der Terminierung eine Anspruchs- oder Klagebegründung nicht vor, wird die an sich unzuständige Kammer zuständig und kann die Sache nicht mehr abgegeben werden, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder wenn die Sache nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Anspruchs- oder Klagebegründung dem Vorsitzenden der Kammer, die für zuständig gehalten wird, mit einem Übernahmeersuchen vorgelegt wird.

Eine nach den vorstehenden Bestimmungen an sich unzuständige Kammer wird ferner zuständig, wenn seit der Rechtshängigkeit oder bei vorangegangenen Mahnverfahren nach Eingang der Akte bei dem Landgericht 3 Monate verstrichen sind. Die Frist läuft nicht, solange eine Klage- oder Anspruchs begründung nicht vorliegt.

Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so wird die an sich unzuständige Kammer zuständig, wenn die Sache nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Klageerwiderung, Rechtsmittelerwiderung oder Antragserwiderung dem Vorsitzenden der Kammer, die für zuständig gehalten wird, mit einem Übernahmeersuchen vorgelegt wird, oder sobald die an sich unzuständige Kammer eine Entscheidung im Prozesskostenhilfverfahren oder in der Sache getroffen hat.

Die vorstehende Regelung gilt nicht in den unter Ziffern 3.115 und 3.116 aufgeführten Fällen.

- 3.125 Für Klagen gemäß § 34 ZPO ist die Kammer zuständig, vor der der Hauptprozess anhängig war.
- 3.126 Für Klagen gegen Prozessbevollmächtigte auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Prozessführung vor einer erstinstanzlichen Zivilkammer des Landgerichts sowie wegen Versäumnissen im Zusammenhang mit der Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung einer erstinstanzlichen Zivilkammer des Landgerichts ist die Kammer zuständig, bei der der Vorprozess anhängig war. In anderen Fällen des Regresses gegen Rechtsanwälte gilt die Spezialzuständigkeit, die für den Fall gegolten hätte, auf den sich das Mandat bezog.
- 3.127 Für Wiederaufnahme-, Abänderungs- und Vollstreckungsgegenklagen gegen Titel des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts Düsseldorf in zweiter Instanz ist die Kammer zuständig, bei der der Vorprozess anhängig gewesen ist.

Richtet sich die Wiederaufnahme- Abänderungs-, oder Vollstreckungsgegenklage gegen einen Titel eines Amtsgerichts, der im Wege der Berufung überprüft worden ist, so ist auch für das neue Berufungsverfahren die Berufungskammer zuständig, bei der der Vorprozess anhängig gewesen ist.

Im Übrigen gehören derartige Verfahren vor die Kammer, die für den durch den angegriffenen Titel festgestellten Anspruch zuständig ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für Klage aus § 826 BGB wegen sittenwidrigen Erschleichens und/oder Ausnutzens eines Titels

und für Klauselgegenklagen wie für Klagen auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel.

- 3.128 Im Falle einer Abgabe ist die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer in der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. Entsprechendes gilt bei Abgabe bzw. Verweisung von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen bzw. von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer sowie bei der mehrfachen Eintragung einer Sache.
- 3.129 Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Verteilungsstelle bereits bestimmten Kammern zugewiesenen Sache nicht berührt. Gleiches gilt für eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Sachen.

3.2

II.

**Strafsachen****3.20 Turnuskreise der großen Strafkammern****a. Bildung der Turnuskreise:****aa.**

Fällt eine Sache in die Spezialzuständigkeit einer Kammer, geht diese Spezialzuständigkeit der Turnusverteilung vor. Auch die Zuständigkeit für gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen geht vor.

**bb.**

Für die übrigen Sachen werden vier Turnuskreise geführt:

- Turnus A (Haftturnus betreffend Jugendliche und Heranwachsende)
- Turnus B (Haftturnus betreffend Erwachsene)
- Turnus C (Hauptturnus betreffend Jugendliche und Heranwachsende)
- Turnus D (Hauptturnus betreffend Erwachsene)

**cc.**

Jeder Turnuskreis besteht aus 30 Turnusanteilen je Kammer, wobei 10 Turnusanteile einer vollen Richterkräft entsprechen. In jedem Turnusdurchgang werden die Neueingänge in 30 Durchläufen verteilt. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entspricht der Anzahl der großen Strafkammern, die an dem jeweiligen Turnus teilnehmen. An den beiden Turnuskreisen A und C nehmen die 1. und die 4. Strafkammer teil; an den Turnuskreisen B und D alle großen Strafkammern.

**dd.**

Wegen der unterschiedlichen Besetzung und unter Beachtung sonstiger Zuständigkeiten nehmen die großen Strafkammern wie folgt an den Turnusdurchgängen teil:

1. große Strafkammer: 16,
2. große Strafkammer: 17,
3. große Strafkammer: 20,
4. große Strafkammer: 18,
5. große Strafkammer: 24 und
6. große Strafkammer: 21 Turnusanteile.

**ee.**

Die im Turnuskreis A verteilten Sachen werden in den übrigen Turnuskreisen berücksichtigt; die in den Turnuskreisen B und C verteilten Sachen werden jeweils im Turnuskreis D berücksichtigt.

**b. Verteilung der Haftsachen:**aa.

Haftsachen sind Verfahren, in denen gegen mindestens einen Beschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht.

bb.

Vorab werden Haftsachen, welche in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen oder welche einer Kammer nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO besonders zugewiesen sind, den betroffenen Kammern zugeteilt. Verfahren, die sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten und in die Zuständigkeit der 1. oder 4. Strafkammer fallen, werden in sämtlichen Turnuskreisen berücksichtigt; die übrigen Verfahren nur in den Turnuskreisen B und D.

cc.

Die verbleibenden erstinstanzlichen Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende werden vorab im Turnus A verteilt und alsdann in den übrigen Turnuskreisen berücksichtigt.

dd.

Die verbleibenden erstinstanzlichen Haftsachen gegen Erwachsene werden im Turnus B verteilt und im Turnus D berücksichtigt.

**c. Verteilung der Nichthaftsachen:**aa.

Nach Verteilung der Haftsachen werden die Verfahren, welche in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen oder welche einer Kammer nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO besonders zugewiesen sind, den betroffenen Kammern zugeteilt. Verfahren, die sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten und in die Zuständigkeit der 1. oder 4. Strafkammer fallen, werden in den Turnuskreisen C und D berücksichtigt; die übrigen Verfahren nur im Turnus D.

bb.

Danach werden die verbleibenden erstinstanzlichen Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Turnus C verteilt und alsdann im Turnus D berücksichtigt.

cc.

Abschließend werden die verbleibenden erstinstanzlichen Sachen gegen Erwachsene im Turnus D verteilt.

#### **d. Verteilungsverfahren**

##### aa.

Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Sie erhalten (neben einem etwaigen Eingangsstempel) nach der Reihenfolge des Eingangs dort eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum des Eingangs bei der Eingangsstelle und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung vergeben.

##### bb.

Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern in den Anlagen 5 a bis d zum Geschäftsverteilungsplan. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf. Sind in einer Zeile alle Felder belegt, ist der dadurch gekennzeichnete Turnusdurchlauf beendet. Nach 30 Turnusdurchläufen beginnt ein neuer Turnusdurchgang.

##### cc.

Zugeteilte Verfahren werden auf den Turnusblättern durch Belegen freier Felder im jeweiligen Turnuskreis erfasst, indem jeweils die dem kammerinternen Aktenzeichen zu entnehmende laufende Nummer des Verfahrens eingetragen und daneben ein Kürzel gesetzt wird. Die Belegung und die Vergabe der Kürzel erfolgt mit folgender Maßgabe:

- Bei Wirtschaftsstrafsachen (Kürzel: W) werden drei Felder belegt,
- bei Verfahren, die ein Kapitalverbrechen i. S. d. § 74 Abs. 2 GVG zum Gegenstand haben (Kürzel: S), zwei Felder,
- bei Jugendschutzsachen (Kürzel: J) zwei Felder,
- bei allen anderen erstinstanzlichen Verfahren (Kürzel: A) jeweils ein Feld.
- Richtet sich das Verfahren gegen vier oder mehr Personen, wird zusätzlich ein Feld belegt und neben dem Kürzel die Zahl der betroffenen Personen angegeben;
- richtet sich das Verfahren gegen sieben oder mehr Personen, wird zusätzlich ein weiteres Feld belegt und neben dem Kürzel die Zahl der betroffenen Personen angegeben.

##### dd.

Auf den jeweiligen Turnusblättern sind die vorab zugewiesenen Verfahren zu erfassen.

Verteilte Sachen werden in Turnuskreisen in der Weise berücksichtigt, dass eine entsprechende Zahl freier Felder gekreuzt wird, soweit die Berücksichtigung ausdrücklich angeordnet ist.

ee.

Die im jeweiligen Turnus zu verteilenden Sachen werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahl dem für sie zutreffenden Turnuskreis fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung der Kammern zugeteilt, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Benennung. Zugeteilt werden die Sachen der Kammer nur, wenn im aktuellen Turnusdurchlauf auf dem aktuellen Turnusblatt das sie betreffende Feld frei ist.

ff.

Ein neues Turnusblatt wird erst nach Vollendung des laufenden Turnusdurchgangs mit Beginn des neuen Turnusdurchgangs eröffnet.

Für den Fall, dass eine Kammer bereits mit sämtlichen Turnusanteilen an einem Turnuskreis beteiligt ist (also alle Felder auf dem Turnusblatt eines Turnuskreises dieser Kammer bereits belegt sind), obwohl der Turnusdurchgang im Übrigen noch nicht vollständig ist, gilt: Müssen aufgrund einer von dem jeweiligen Turnus unabhängigen Zuweisung bei der Kammer Felder gekreuzt werden, ist zu diesem Zwecke bereits ein neues Turnusblatt zu beginnen. Im Übrigen ist der laufende Turnusdurchgang zu beenden.

gg.

Ist eine Sache als Nichthaftsache eingegangen und erlässt die Kammer vor oder mit dem Eröffnungsbeschluss einen Haftbefehl, so ist die Sache nachträglich im Haftturnus zu berücksichtigen: War die Sache im Turnus D verteilt oder berücksichtigt, ist sie in gleichem Umfang im Turnus B zu berücksichtigen. War sie zudem im Turnus C verteilt oder berücksichtigt, ist sie in gleichem Umfang auch im Turnus A zu berücksichtigen.

## **e. Sonderfälle**

aa.

Sachen, die (1) durch Verbindung oder (2) durch Vertretung infolge Ablehnung (§§ 22 bis 30 StPO) ausgeschiedener Richter übernommen werden, werden bei der übernehmenden Kammer wie ein Neueingang auf den jeweils betroffenen Turnus angerechnet. In entsprechendem Umfang werden bei der abgebenden Kammer in den betroffenen Turnuskreisen die zuletzt gekreuzten Felder freigegeben. In diesem Umfang nimmt die abgebende Kammer wieder an dem Turnusdurchlauf teil.

bb.

Ist in einer der am Turnus teilnehmenden Strafkammern bereits ein Verfahren gegen einen oder mehrere Angeschuldigte oder Angeklagte anhängig und noch nicht erledigt, so ist diese Strafkammer auch für alle andernfalls im Turnus zu verteilenden Neueingänge zuständig, welche ausschließlich die gleichen Angeschuldigten oder Angeklagten betreffen. Diese Verfahren

werden in den Turnuskreisen berücksichtigt, in denen sie auch bei einer Verteilung im Turnus erfasst würden.

cc.

Sachen, für die eine Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist und die falsch in den Turnusblättern eingetragen sind, werden bei der Neuzuteilung wie ein Neueingang behandelt und bei der übernehmenden Kammer auf den jeweils betroffenen Turnus angerechnet. In entsprechendem Umfang werden bei der abgebenden Kammer in den betroffenen Turnuskreisen die zuletzt gekreuzten Felder freigegeben. In diesem Umfang nimmt die abgebende Kammer wieder an dem Turnusdurchlauf teil.

dd.

Irrtümlich im Turnus falsch zugeweilte Sachen gelten als richtig zugeweiht, sobald auf dem ersten Turnusblatt (A, B, C oder D), über das die Sache zugeweiht wurde, frühestens am Folgetag in der gleichen Spalte ein weiteres Feld belegt wurde.

Im Übrigen wird durch eine erfolgte Falschzuteilung oder sonstige Fehler bei der Eintragung auf den Turnusblättern die Zuteilung der übrigen zugeweilten Sachen nicht berührt. Diese gelten als richtig zugeweiht.

ee.

[Entfallen.]

ff.

Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für

- bereits zugeweilte Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, die nach Zurücknahme nach § 156 StPO wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet, in der neuen Anklage oder Antragsschrift die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert und/ oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist,
- abgetrennte und verbundene Sachen, wenn beide Sachen bei derselben Kammer anhängig bleiben,
- Sachen, die nach Eröffnung vor einem Gericht niedrigerer Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer erneut vorgelegt oder an das Landgericht Wuppertal verwiesen werden; in diesen Fällen werden die Verfahren im Turnus berücksichtigt, wenn zuvor nach aa. oder dd. eine Anrechnung im Turnus durch Freigabe von Felder rückgängig gemacht wurde,
- Sachen, die lediglich nach der Aktenordnung als neue Sache zählen (z.B. nach vorläufiger Einstellung nach § 205 StPO),



- Nachtragsentscheidungen z. B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO.

gg.

Verfahren, die gemäß Ziffer 2.911 e) in die Zuständigkeit der 1. Strafkammer fallen, werden mit Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung wie ein Neueingang im Turnus berücksichtigt.

hh.

Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung dürfen von der Eingangsgeschäftsstelle nur dem Präsidenten des Landgerichts, den von ihm beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden der großen Strafkammern erteilt werden.

### 3.21 Turnuskreise der kleinen Strafkammern

- a. Die Strafsachen, für die eine Zuständigkeit der 7., 8., 9., 11. oder 12. kleinen Strafkammer gemäß dem 2. Abschnitt, Ziffer 2.917, 2.918, 2.919, 2.920 oder 2.921 des Geschäftsverteilungsplans gegeben ist, werden nach Turnus verteilt, soweit es sich nicht um eine nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sache handelt .
- b. In der 7., 8., 9., 11. und 12. kleinen Strafkammer werden nachfolgende Turnuskreise gebildet:

#### Turnus A

Berufungen gegen Urteile des Amtsrichters

#### Turnus B

Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts.

- c. Jeder Turnuskreis besteht aus 20 Turnusanteilen je Kammer. Diese wiederum entsprechen einer vollen Richterstelle. Die Neueingänge werden in 20 Durchläufen verteilt (= 1 Turnusdurchgang).

Die Anzahl der Zuteilungen je Durchlauf entsprechen der Anzahl der vorgenannten kleinen Strafkammern.

- d. Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den Turnusblättern in den Anlagen 6a und 6b zum Geschäftsverteilungsplan. Die jeweilige Zeile eines Turnusblattes kennzeichnet einen Turnusdurchlauf (20 Turnusdurchläufe = 1 Turnusdurchgang).

Wegen der unterschiedlichen Besetzung nehmen die Kammern wie folgt an den Turnusdurchgängen teil:

- 7. Strafkammer: 10,
- 8. Strafkammer: 12,
- 9. Strafkammer: 18,
- 11. Strafkammer: 17 und
- 12. Strafkammer: 12 Turnusanteile.

### 3.22

- a. Sämtliche Neueingänge aus dem Zuständigkeitsbereich der vorgenannten unter Ziffer 3.21 a. genannten Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten neben dem Eingangsstempel nach der Reihenfolge des Eingangs eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung vergeben.

Gehen mit einer Akte mehrere Berufungen ein, die sich gegen verschiedene Urteile richten, die auf nur einer Anklage beruhen, so ist die

erste nach dem Turnus zuständige Strafkammer auch für die weiteren Berufungsverfahren zuständig. Auf dem Turnusblatt wird dann bei der zuständigen Strafkammer im jeweiligen Turnuskreis für jedes Berufungsverfahren jeweils ein Feld belegt.

- b. Getrennte Verfahren sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe amtsgerichtliche Aktenzeichen führen.
- c. Sodann werden die Sachen an die Verteilerstelle abgegeben.
- d. Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:
  - aa. In der Verteilerstelle werden die Sachen zunächst den für sie zutreffenden in Ziffer 3.21 b. genannten Turnuskreisen zugeordnet.
  - bb. Sodann werden die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Verfahren ausgesondert. Die Verteilung dieser Sachen geht der Verteilung im Turnus vor.
  - cc. Zunächst wird deshalb für die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen auf dem Turnusblatt im jeweiligen Turnuskreis bei der jeweils zuständigen Kammer das nächste freie Feld belegt.
  - dd. Sodann werden die übrigen Sachen in der Reihenfolge ihrer Kennzahl dem für sie zutreffenden Turnuskreis fortlaufend in der Reihenfolge der Benennung der Kammern, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Benennung zugeteilt; dabei wird für jede Sache im jeweiligen Turnuskreis ein freies Feld belegt.
  - ee. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist (d. h. alle Turnusfelder auf einem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn. Für den Fall, dass auf dem Turnusblatt bei einer der kleinen Strafkammern (infolge Zuweisung aufgrund einer Zuständigkeit aufgrund Zurückverweisung) bereits 20 Zuteilungen erfolgt sind, d.h. alle Felder auf dem Turnusblatt eines Turnuskreises dieser Kammer bereits belegt sind, obwohl der Turnusdurchgang im Übrigen noch nicht vollständig ist, werden Neueingänge für diese kleine Strafkammer bereits auf dem neu anzulegenden Turnusblatt zugeteilt.
  - ff. Bei den einzelnen Kammern werden die Sachen als Eingang auf den Turnus angerechnet, die
    - (1) durch Verbindung oder
    - (2) durch Vertretung infolge Ablehnung (§§ 22 bis 30 StPO) ausgeschiedener Kammervorsitzender übernommen werden.

Bei der übernehmenden Kammer wird auf dem entsprechenden Turnusblatt das nächste freie Feld belegt. Bei der abgebenden Kammer wird das zuletzt gekreuzte Feld freigegeben. Insoweit nimmt die abgebende Kammer wieder an dem Turnusdurchlauf teil.

- gg. Ist in einer der am Turnus teilnehmenden Strafkammern bereits ein Verfahren gegen einen Angeklagten anhängig und noch nicht erledigt, so ist diese Strafkammer - unter Anrechnung auf den Turnus - auch für alle Neueingänge zuständig, die diesen Angeklagten betreffen, sofern sich diese Berufungsverfahren jeweils nur gegen eine Person richten.

Auf dem Turnusblatt wird dann bei der zuständigen Strafkammer im jeweiligen Turnuskreis das nächste freie Feld belegt.

- hh. Sachen, für die eine Zuständigkeit der 7., 8., 9., 11. oder 12. Strafkammer gegeben ist und die falsch in der Anlage 5a oder 5b eingetragen oder nach ff. umzuverteilen sind, werden zunächst wieder der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie sodann an die Verteilerstelle weiterleitet. Dort werden die Sachen gemäß aa. bis ee. zugeteilt. Bei der abgebenden Kammer wird das zuletzt gekreuzte Feld freigegeben. Insoweit nimmt die abgebende Kammer wieder an dem Turnusdurchlauf teil.

In Sachen, für die keine Zuständigkeit der 7., 8., 9., 11. oder 12. Strafkammer gegeben ist, weil eine andere Strafkammer als eine der vorgenannten Strafkammern zuständig ist, und die falsch in der Anlage 5a oder 5b eingetragen worden sind, dann aber an die zuständige Strafkammer abgegeben werden, werden bei der abgebenden kleinen Strafkammer bei der nächsten ihr nach Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

- e. Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung dürfen von der Eingangsgeschäftsstelle nur dem Präsidenten des Landgerichts, den von ihm beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden der kleinen Strafkammern erteilt werden.

3.23 Bei der Aufteilung der Strafvollstreckungssachen nach Buchstaben ist der Familienname maßgebend, und zwar ist bestimmend:

- a. Der Zuname ohne Berücksichtigung des Vornamens,
- b. bei Doppelnamen der erste Name,
- c. bei einem aus mehreren Worten bestehenden Namen das erste großgeschriebene Wort; die Wörter „de, de la, du, des, le, la, les, li, il, el,

- al“ und ähnliche bleiben bei getrennter Schreibweise auch dann unberücksichtigt, wenn sie großgeschrieben werden (z. B. „De Lorenzis“, „El Nasser“);
- d. bei Adelsprädikaten der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikats;
  - e. bei Namen, denen die Vater- oder Sohnbezeichnung vorangesetzt ist, nur der eigentliche Zuname (z. B. „Ben Nathan“, „Abou Mandou“).

Spätere Namensänderungen haben keine Auswirkung auf die einmal begründete Zuständigkeit.

- 3.24 Wird in einer Sache, die bereits bei einer Kammer anhängig ist, das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte oder Angeschuldigte abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Kammer auch für das abgetrennte Verfahren zuständig.
- 3.25 Ist eine Strafsache vor ihrem Eingang beim Landgericht zu einer Bußgeldsache geworden, so ist sie bezüglich der Zuständigkeit der Strafkammern als Strafsache anzusehen, wenn die beanstandete Maßnahme zu einer Zeit erfolgte, als die Sache noch Strafsache war.
- 3.26 Für Wiederaufnahmeverfahren und die an das Landgericht Wuppertal gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafsachen auswärtiger Landgerichte gelten die Ziffern 3.20 und 3.21 entsprechend.

3.3

### III.

#### **Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Zivil- und Strafkammern entscheidet das Präsidium endgültig.

Lehnt die Kammer, an die eine Sache von der zuerst für zuständig gehaltenen Kammer abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so hat der Vorsitzende der zuerst angegangenen Kammer die Sache alsbald dem Präsidenten des Landgerichts mit der Bitte vorzulegen, die Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen. Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, müssen diese vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Kammer, jedenfalls aber vor der Vorlage an den Präsidenten des Landgerichts, getroffen werden. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

4.

**Vierter Abschnitt**

Das Präsidium ist der Auffassung, dass ein/e Richter/in, der/dem ein/e Referendar/in zur praktischen Ausbildung zugewiesen ist, durch diese Ausbildung zu 10 % der Arbeitskraft belastet ist.

5.

**Fünfter Abschnitt**  
**Übergangsregelung**

- 5.1 Eine durch diese Geschäftsverteilung begründete Zuständigkeit gilt – soweit nichts anderes bestimmt ist – für die ab 01.01.2018 anhängig werdenden Verfahren.
- 5.2 Die 8. kleine Strafkammer übernimmt von der 7. kleinen Strafkammer die in dem Zeitraum zwischen dem 01.06.2013 und 30.09.2014 eingegangenen und noch laufenden Verfahren.
- 5.3 Bei den Strafkammern werden die bereits eröffneten durch neue Turnusblätter ersetzt. Dabei ist der jeweils durch Verfahrenseintragungen erreichte Turnusstand auf die neuen Turnusblätter in der Weise zu übertragen, dass jedes auf dem jeweils letzten Turnusblatt belegte Feld vorab auf dem neuen Turnusblatt durch ein Kreuz belegt wird. Alsdann gilt die Regelung unter Ziffer 5.4 entsprechend.
- 5.4 Werden die Geschäfte nach Turnus verteilt, so werden alle Turnuskreise fortgesetzt. Bereits eröffnete Turnusblätter werden mit der Maßgabe fortgeschrieben, dass nach der jeweils letzten Eintragung die Fassung der neuen Turnusblätter maßgeblich ist: Noch nicht durch Eintragung belegte Felder sind entsprechend den neuen Turnusblättern freizugeben oder durch Kreuze zu belegen.
- 5.5 Turnusblätter im Sinne dieses Geschäftsplans können auch elektronisch geführt werden.

Wuppertal, den 19.12.2017  
Das Präsidium des Landgerichts

Mielke  
Vizepräsident  
des Landgerichts

Dr. Bremer  
Richter  
am Landgericht

Groß  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Hahn  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Jäger  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Jung  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Kötter  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Leithäuser  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Schiedel-Krege  
Richterin  
am Landgericht

Turnusblatt – Turnuskreis A  
(O- und OH-Sachen)

	1. ZK	2. ZK	3. ZK	4. ZK	5. ZK	6. ZK	7. ZK	9. ZK	17. ZK
1						X		X	
2						X		X	
3						X		X	
4						X		X	
5						X		X	
6					X			X	
7						X		X	
8						X	X	X	
9						X		X	
10				X		X		X	
11						X		X	
12					X			X	
13						X		X	
14						X		X	
15						X		X	
16						X		X	
17						X		X	
18					X			X	
19						X		X	
20				X		X		X	
21						X		X	
22						X		X	
23						X	X	X	
24					X			X	
25						X		X	
26						X		X	
27						X		X	
28						X		X	
29						X		X	
30					X	X		X	



Turnusblatt – Turnuskreis B  
(Einstweilige Verfügungen und Arreste)

	1. ZK	2. ZK	3. ZK	4. ZK	5. ZK	6. ZK	7. ZK	9. ZK	17. ZK
1						X		X	
2						X		X	
3						X		X	
4						X		X	
5						X		X	
6					X			X	
7						X		X	
8						X	X	X	
9						X		X	
10				X		X		X	
11						X		X	
12					X			X	
13						X		X	
14						X		X	
15						X		X	
16						X		X	
17						X		X	
18					X			X	
19						X		X	
20				X		X		X	
21						X		X	
22						X		X	
23						X	X	X	
24					X			X	
25						X		X	
26						X		X	
27						X		X	
28						X		X	
29						X		X	
30					X	X		X	

Turnusblatt – Turnuskreis C  
(AR-Sachen)

	1. ZK	2. ZK	3. ZK	4. ZK	5. ZK	6. ZK	7. ZK	9. ZK	17. ZK
1						X		X	
2						X		X	
3						X		X	
4						X		X	
5						X		X	
6					X			X	
7						X		X	
8						X	X	X	
9						X		X	
10				X		X		X	
11						X		X	
12					X			X	
13						X		X	
14						X		X	
15						X		X	
16						X		X	
17						X		X	
18					X			X	
19						X		X	
20				X		X		X	
21						X		X	
22						X		X	
23						X	X	X	
24					X			X	
25						X		X	
26						X		X	
27						X		X	
28						X		X	
29						X		X	
30					X	X		X	

Anlage 2a

Turnusblatt – Turnuskreis A  
(S-Sachen)

	8. ZK	9. ZK	16. ZK
1	X	X	X
2	X	X	X
3	X	X	X
4	X	X	X
5	X		
6	X	X	X
7	X		X
8	X	X	X
9	X	X	X
10			X
11	X		X
12	X	X	
13	X		X
14	X		X
15	X	X	X
16	X		X
17	X		X
18	X	X	X
19	X		X
20			X
21	X	X	X
22	X		X
23	X		X
24	X	X	
25	X		X
26	X	X	X
27	X	X	X
28	X	X	X
29	X	X	X
30	X	X	X

Anlage 2b

Turnusblatt – Turnuskreis B  
(T-Sachen)

	8. ZK	9. ZK	16. ZK
1	X	X	X
2	X	X	X
3	X	X	X
4	X	X	X
5	X		
6	X	X	X
7	X		X
8	X	X	X
9	X	X	X
10			X
11	X		X
12	X	X	
13	X		X
14	X		X
15	X	X	X
16	X		X
17	X		X
18	X	X	X
19	X		X
20			X
21	X	X	X
22	X		X
23	X		X
24	X	X	
25	X		X
26	X	X	X
27	X	X	X
28	X	X	X
29	X	X	X
30	X	X	X

Turnusblatt – Turnuskreis C  
(SH-Sachen)

	8. ZK	9. ZK	16. ZK
1	X	X	X
2	X	X	X
3	X	X	X
4	X	X	X
5	X		
6	X	X	X
7	X		X
8	X	X	X
9	X	X	X
10			X
11	X		X
12	X	X	
13	X		X
14	X		X
15	X	X	X
16	X		X
17	X		X
18	X	X	X
19	X		X
20			X
21	X	X	X
22	X		X
23	X		X
24	X	X	
25	X		X
26	X	X	X
27	X	X	X
28	X	X	X
29	X	X	X
30	X	X	X

Anlage 2d

Turnusblatt – Turnuskreis D  
(AR-Sachen)

	8. ZK	9. ZK	16. ZK
1	X	X	X
2	X	X	X
3	X	X	X
4	X	X	X
5	X		
6	X	X	X
7	X		X
8	X	X	X
9	X	X	X
10			X
11	X		X
12	X	X	
13	X		X
14	X		X
15	X	X	X
16	X		X
17	X		X
18	X	X	X
19	X		X
20			X
21	X	X	X
22	X		X
23	X		X
24	X	X	
25	X		X
26	X	X	X
27	X	X	X
28	X	X	X
29	X	X	X
30	X	X	X

Anlage 3 a

Turnusblatt – Turnuskreis A  
(O- und OH-Sachen)

	1. KfH	2. KfH	3. KfH
1			
2			
3	X		X
4			
5			
6		X	
7	X		X
8			
9	X	X	X
10			
11			
12		X	
13			X
14			
15	X	X	X
16			
17			
18			
19	X		X
20			

Turnusblatt – Turnuskreis B  
(Einstweilige Verfügungen und Arreste)

	1. KfH	2. KfH	3. KfH
1			
2			
3	X		X
4			
5			
6		X	
7	X		X
8			
9	X	X	X
10			
11			
12		X	
13			X
14			
15	X	X	X
16			
17			
18			
19	X		X
20			



Turnusblatt – Turnuskreis C  
(AR-Sachen)

	1. KfH	2. KfH	3. KfH
1			
2			
3	X		X
4			
5			
6		X	
7	X		X
8			
9	X	X	X
10			
11			
12		X	
13			X
14			
15	X	X	X
16			
17			
18			
19	X		X
20			

Turnusblatt – Turnuskreis E  
(T-Sachen)

	1. KfH	2. KfH	3. KfH
1			
2			
3	X		X
4			
5			
6		X	
7	X		X
8			
9	X	X	X
10			
11			
12		X	
13			X
14			
15	X	X	X
16			
17			
18			
19	X		X
20			

Anlage 5a:

Turnus A  
(Haftturnus betreffend Jugendliche und Heranwachsende)

	1. StK	4. StK
01		
02	X	
03		
04		X
05	X	
06		
07		
08	X	X
09		
10	X	X
11	X	
12		
13		
14	X	
15		X
16		
17	X	
18		
19		
20	X	X
21		X
22		
23	X	
24		
25		X
26	X	X
27	X	X
28	X	X
29	X	X
30	X	X

Anlage 5b:

Turnus B  
(Haftturnus betreffend Erwachsene)

	1. StK	2. StK	3. StK	4. StK	5. StK	6. StK
01		X				
02	X					
03		X				
04			X			X
05	X			X		
06						
07		X	X			
08	X			X		X
09						
10		X				
11	X		X	X		
12						X
13		X				
14	X					
15				X		
16	X	X	X			X
17	X					
18						
19		X				
20	X			X		
21						
22			X			
23	X			X		
24						
25		X		X	X	
26	X	X	X	X	X	X
27	X	X	X	X	X	X
28	X	X	X	X	X	X
29	X	X	X	X	X	X
30	X	X	X	X	X	X

Anlage 5c:

Turnus C  
(Hauptturnus betreffend Jugendliche und Heranwachsende)

	1. StK	4. StK
01		
02	X	
03		
04		X
05	X	
06		
07		
08	X	X
09		
10	X	X
11	X	
12		
13		
14	X	
15		X
16		
17	X	
18		
19		
20	X	X
21		X
22		
23	X	
24		
25		X
26	X	X
27	X	X
28	X	X
29	X	X
30	X	X

Anlage 5d:

Turnus D  
(Hauptturnus betreffend Erwachsene)

	1. StK	2. StK	3. StK	4. StK	5. StK	6. StK
01		X				
02	X					
03		X				
04			X			X
05	X			X		
06						
07		X	X			
08	X			X		X
09						
10		X				
11	X		X	X		
12						X
13		X				
14	X					
15				X		
16	X	X	X			X
17	X					
18						
19		X				
20	X			X		
21						
22			X			
23	X			X		
24						
25		X		X	X	
26	X	X	X	X	X	X
27	X	X	X	X	X	X
28	X	X	X	X	X	X
29	X	X	X	X	X	X
30	X	X	X	X	X	X

Turnusblatt – Turnuskreis A:  
(Berufungen gegen Urteil des Amtsrichters)

	7. StK	8. StK	9. StK	11. StK	12. StK
01	X				X
02		X			
03					
04	X	X			
05					X
06	X	X	X	X	X
07					
08	X				
09					X
10	X	X			
11					
12	X	X	X	X	X
13					X
14	X				
15					
16	X	X			
17					X
18	X	X		X	
19					
20	X	X			X

Turnusblatt – Turnuskreis B:  
(Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts)

	7. StK	8. StK	9. StK	11. StK	12. StK
01	X				X
02		X			
03					
04	X	X			
05					X
06	X	X	X	X	X
07					
08	X				
09					X
10	X	X			
11					
12	X	X	X	X	X
13					X
14	X				
15					
16	X	X			
17					X
18	X	X		X	
19					
20	X	X			X



## Anhang zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2018

### Sitzungstage der Strafkammern

1. große Strafkammer: Strafsachen gegen Erwachsene und als Jugendkammer:  
Dienstag und Donnerstag
2. große Strafkammer: Montag, Dienstag und Donnerstag
3. große Strafkammer: Strafsachen gegen Erwachsene und als Jugendkammer:  
Montag, Mittwoch und Freitag
4. große Strafkammer: Strafsachen gegen Erwachsene und als Jugendkammer:  
Montag, Mittwoch und Freitag
5. große Strafkammer: Montag, Mittwoch und Freitag
6. große Strafkammer: Dienstag, Mittwoch und Freitag
7. kleine Strafkammer: Dienstag und Donnerstag
8. kleine Strafkammer: Mittwoch und Freitag
9. kleine Strafkammer: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
11. kleine Strafkammer: Dienstag und Donnerstag
12. kleine Strafkammer: Strafsachen gegen Erwachsene:  
Dienstag und Donnerstag  
  
als Jugendkammer:  
jeweils der 1. Dienstag eines geraden Monats
14. kleine Strafkammer: Mittwoch und Freitag
16. kleine Strafkammer: jeweils der 1. und 3. Montag im Monat

### Justizverwaltungssachen

Behördenvorstand:	N. N.
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident des Landgerichts Mielke
Präsidialrichter:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Börsch Richter am Amtsgericht Haffner Richterin am Amtsgericht Dr. Sonnenwald Richter am Landgericht Pinnel

#### I. N. N.

Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte des Behördenleiters, soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen dem Vizepräsidenten des Landgerichts als seinem ständigen Vertreter zugewiesen sind.

#### II. Vizepräsident des Landgerichts Mielke

A. Vertretung des Präsidenten des Landgerichts im Verhinderungsfalle

B. Bearbeitung folgender Justizverwaltungsgeschäfte:

1. Angelegenheiten der Notare und Notarassessoren einschließlich der Notarprüfungen
2. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände
3. Angelegenheiten der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer
4. Angelegenheiten der Schöffen und Schiedsmänner
5. Angelegenheiten des Ambulanten Sozialen Dienstes einschließlich der Personalangelegenheiten des gehobenen Sozialdienstes, Aussagegenehmigungen, Geschäftsprüfungen, der Dienstaufsichtsbeschwerden und Eingaben in diesem Bereich, jedoch ausschließlich der Disziplinarsachen
6. Schadensersatzansprüche gegen den Justizfiskus einschließlich der Regressansprüche und sonstigen Schadensersatzansprüche des Justizfiskus
7. Entscheidungen in Kostenangelegenheiten
8. Prüfung der Vermögensverwaltung bei Betreuungen, Vormundschaften, Pflegschaften und Nachlasssachen
9. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

10. Rechtskundlicher Unterricht an den Schulen
11. Hinterlegungssachen
12. Legalisationen und Apostillen
13. IT-Angelegenheiten

III. Die Präsidialrichter bearbeiten Justizverwaltungssachen nach folgender Geschäftsverteilung:

A. Dezernat 1

**Dezernent: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Börsch**

- a) Angelegenheiten der Richter
- b) Nebentätigkeiten der Richter
- c) Besetzung der Gerichte und Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst, sonstige Angelegenheiten des Präsidiums
- d) Schiedsgerichtsangelegenheiten
- e) Angelegenheiten der Handelsrichter
- f) Besetzung der Jugendhilfeausschüsse mit richterlichen Mitgliedern
- g) Mitwirkung bei den Geschäftsprüfungen der Amtsgerichte

Vertreter: Richter am Amtsgericht Haffner

## B. Dezernat 2

**Dezernent: Richter am Amtsgericht Haffner**

- a) Disziplinarsachen gegen Richter, Referendare, Beamte des höheren und gehobenen Justiz- und Sozialdienstes, sowie Beamte des mittleren und einfachen Dienstes
- b) Beauftragter für den Haushalt
- c) Allgemeine Angelegenheiten der Juristenausbildung (Referendare und Studenten, Ausbildungsleiter) einschließlich Auswahlakten für Prüfungszwecke
- d) Mitwirkung bei den Geschäftsprüfungen der Amtsgerichte

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Sonnenwald

## C. Dezernat 3

**Dezernentin: Richterin am Amtsgericht Dr. Sonnenwald**

- a) Dienstaufsichtsbeschwerden und Eingaben in Angelegenheiten des richterlichen Dienstes und des höheren Justizdienstes
- b) Schadensersatzansprüche gegen den Justizfiskus einschließlich der Regressansprüche und sonstige Schadensersatzansprüche des Justizfiskus
- c) Berichtsangelegenheiten im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege
- d) Aussagegenehmigungen für Richter
- e) Fortbildungsangelegenheiten für Richter
- f) Auskunftersuchen
- g) Bekanntgabe von Gesetzesänderungen und gerichtlichen Entscheidungen von besonderer Bedeutung
- h) Ordensangelegenheiten
- i) Angelegenheiten der Schöffen
- j) Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
- k) Mitwirkung bei den Geschäftsprüfungen der Amtsgerichte
- l) Nichtverteilte Sachen

Vertreter: Richter am Landgericht Pinnel

## D. Dezernat 4

**Dezernent: Richter am Landgericht Pinnel**

- a) Angelegenheiten der Notare und Notarassessoren, insbesondere Notarprüfungen, sonstige Maßnahmen der Dienstaufsicht einschließlich der Disziplinarsachen
- b) Angelegenheiten der Rechtsanwälte, und Rechtsbeistände

Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Börsch

**Notarprüfer:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Büddefeld  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Juffern  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Kern  
 Vorsitzender Richter am Landgericht Schmitz-Horn

E. **Justizpressestelle**

Pressedezernent: Richter am Landgericht Pinnel

Vertreter: Richter am Amtsgericht Haffner

F. **Gleichstellungsbeauftragte:** Richterin am Landgericht Schlegler

Vertreterin: Justizamtfrau Goebel

G. **Führungsaufsichtsstelle**

Leiterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht Vosteen

Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Märten

Geschäftsstelle: Justizbeschäftigter Brennecke

Die Leiterin der Führungsaufsichtsstelle nimmt als Präsidialrichterin des Landgerichts folgende Aufgaben wahr:

1. Stellung von Strafanzeigen nach § 145 a Satz 2 StGB (vgl. § 4 Abs. 2 der AV vom 18.11.1974)
2. Amtshilfeersuchen an andere Behörden (§ 463 a Abs. 1 StPO)
3. Beratung der Bewährungshelfer und der Beamten der Führungsaufsichtsstelle in Rechtsangelegenheiten der Hilfe und Überwachung von Verurteilten unter Führungsaufsicht

4. Andere Angelegenheiten der Führungsaufsicht von grundsätzlicher Bedeutung

Die Leiterin der Führungsaufsichtsstelle nimmt zugleich die Angelegenheiten der Bewährungshelfer, die einer richterlichen Bearbeitung bedürfen, wahr.

Die Ausübung der Dienstaufsicht über die Bediensteten der Führungsaufsichtsstelle und über die Bewährungshelfer behalte ich mir vor.

H. **Gnadenstelle**

Gnadenbeauftragter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Blume

Vertreter: Staatsanwalt Oertgen

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Schlosser

IV. **Verwaltungsabteilung**

Geschäftsleiterin:	Regierungsdirektorin Nolte
Vertreterin:	Justizamtsrätin Wolff
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes:	Justizamtsfrau Heiderhoff Justizinspektorin Lerch Justizamtman Scheibe
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des mittleren Dienstes:	Justizamtsinspektorin Edelmeier Justizamtsinspektorin Holberg Justizamtsinspektorin Motte Justizamtsinspektor Payk Justizamtsinspektorin Puley Justizamtsinspektorin Ruprecht
Geschäftsstellenverwalterinnen:	
- Verwaltungssachen:	Justizamtsinspektorin Neust Justizhauptsekretärin Hiepe
- Personalsachen:	Justizamtsinspektorin Holberg Justizamtsinspektorin Edelmeier
- Referendarsachen :	Justizamtsinspektorin Holberg Justizamtsinspektorin Puley Justizamtsinspektorin Edelmeier
Bezirksrevisoren:	Justizrat Denny Justizamtsfrau Goebel N.N.
Vorzimmer des Präsidenten:	Justizbeschäftigte Henrichs Justizbeschäftigte Küsel

V. **Sonstiges**

Bücherei: Justizbeschäftigte Taubeneck

Beauftragte nach dem  
Schwerbehindertengesetz: Justizamtsinspektorin Edelmeier

**Schwerbehinderten-  
vertretung**

Vertrauensperson der  
schwerbehinderten Men-  
schen im richterlichen  
Dienst RichterIn am Landgericht Schönemann-Koschnick

Vertreterin Vorsitzende RichterIn am Landgericht Hahn

Vertrauensperson der  
schwerbehinderten Men-  
schen im nichtrichterlichen  
Dienst Justizbeschäftigter Keßler

**Richterrat:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Leithäuser (Vorsit-  
zender)

Richter am Landgericht Dr. Bremer

Vorsitzende RichterIn am Landgericht Groß

Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger

RichterIn am Landgericht Klein

Vorsitzender Richter am Landgericht Krege

RichterIn am Landgericht Schleger



**Personalrat:**

Justizbeschäftigter Ledermann (Vorsitzender)

Justizhauptsekretärin Hüsken

Sozialamtman Jädke

Justizamtsinspektorin Kolander

Justizbeschäftigter Theis

Justizbeschäftigte Wilwert

**Präsidium des Landgerichts:**

Präsident/in des Landgerichts

Richter am Landgericht Dr. Bremer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Groß

Vorsitzende Richterin am Landgericht Hahn

Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger

Vorsitzender Richter am Landgericht Jung

Vorsitzender Richter am Landgericht Kötter

Vorsitzender Richter am Landgericht Leithäuser

Richterin am Landgericht Schiedel-Krege

Wuppertal, den 19.12.2017  
Der Präsident des Landgerichts  
In Vertretung

Mielke